

ANTRAG AUF BEHÖRDLICHE ÄNDERUNG

EINES VORNAMENS FAMILIENNAMENS

1. Angaben zur Person:

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung die rechtlichen Voraussetzungen für eine Namensänderung (Vorliegen eines „wichtigen Grundes“, Einzelheiten siehe Ziffer 8 dieses Antrages) sowie die Antragsberechtigung (siehe Seite 2 dieses Antrages). Vor einer Antragstellung sollten die Möglichkeiten der gewünschten Namensänderung unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgebrachten Gründe mit dem zuständigen Sachbearbeiter grundsätzlich abgeklärt werden, um unnötige Verwaltungskosten für eine ablehnende Entscheidung zu vermeiden.

Name (Familienname, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname)		
Geburtstag und –ort, Standesamt und Nr. des dortigen Geburtseintrages (siehe Geburtsurkunde)		
Adresse (Straße, PLZ, Wohnort)	Telefon/Fax	E-Mail-Adresse
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit:		
Besonderer Status: <input type="checkbox"/> Staatenlos <input type="checkbox"/> Ausländischer Flüchtling <input type="checkbox"/> Sonstiger Flüchtling <input type="checkbox"/> Kontingentflüchtling		
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit <input type="checkbox"/> geschieden seit <input type="checkbox"/> verwitwet seit		
Bei verheirateten Personen: Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches bzw. (bei Ledigen) des Familienbuches der Eltern:		
Für den Ehenamen gilt deutsches Recht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> durch Rechtswahl <input type="checkbox"/> durch Erklärung		
Geschäftsfähig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beschränkt geschäftsfähig:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Geschäftsunfähig:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Antrag wird gestellt	<input type="checkbox"/> in eigener Sache	<input type="checkbox"/> als Eltern <input type="checkbox"/> als Vater <input type="checkbox"/> als Mutter <input type="checkbox"/> als Vormund <input type="checkbox"/> als Pfleger <input type="checkbox"/> als Betreuer

Ehegatte:

Name (Familienname, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname)		
Geburtstag und –ort, Standesamt und Nr. des dortigen Geburtseintrages		
Wohnung (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)		
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit:		
Besonderer Status: <input type="checkbox"/> Staatenlos <input type="checkbox"/> Ausländischer Flüchtling <input type="checkbox"/> Sonstiger Flüchtling <input type="checkbox"/> Kontingentflüchtling		
Geschäftsfähig:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beschränkt geschäftsfähig:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Geschäftsunfähig:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Änderung des nach deutschem Recht geführten Ehenamens: Für den Ehenamen gilt deutsches Namensrecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> durch Rechtswahl <input type="checkbox"/> durch Erklärung		
Der Ehename dieses Ehegatten soll <input type="checkbox"/> in gleicher Weise <input type="checkbox"/> nicht geändert werden.		

Antragsberechtigt für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung sind gemäß § 1 NamÄndG deutsche Staatsangehörige i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie heimatlose Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 2 Abs. 2 NamÄndVwV). Die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt auch ein Ausländer, der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufgenommen worden ist (z. B. sog. jüdische Emigranten oder Kontingentflüchtlinge). Bei Ehegatten, von denen einer ausländischer Staatsangehöriger ist kann bei bestehender Ehe darüber hinaus der von ihnen nach deutschem Recht geführte Ehe name auf Antrag in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert werden, dessen Name nicht Ehe name ist.

Minderjährige Kinder:

1. Kind:

Name (Familiennamen, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname)
Geburtstag und –ort
Wohnung <input type="checkbox"/> wie 1. oder
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit:
Soll der Name dieses Kindes in gleicher Weise geändert werden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Kind:

Name (Familiennamen, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname)
Geburtstag und –ort
Wohnung <input type="checkbox"/> wie 1. oder
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit:
Soll der Name dieses Kindes in gleicher Weise geändert werden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Kind:

Name (Familiennamen, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname)
Geburtstag und –ort
Wohnung <input type="checkbox"/> wie 1. oder
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit:
Soll der Name dieses Kindes in gleicher Weise geändert werden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Weitere Kinder bitte Anlage beifügen.

2. Art und Einzelheiten der beantragten Namensänderung:

Vornamen:

Änderung des bisherigen Vornamens in den Vornamen

Streichung des bisherigen Vornamens

Hinzufügung des Vornamens

Familiennamen:

Änderung des bisherigen Familiennamens in den Familiennamen

3. Begründung für die gewünschte Namensänderung:

.....
.....
.....
.....
.....

- Änderung **Familienname eines Pflegekinds** in den Familiennamen der Pflegeeltern
- Änderung **Familienname eines deutschen Volkszugehörigen** wegen ehemaliger Änderung in fremdsprachige Namensform
- Beseitigung einer hinkenden Namensführung** (unterschiedliche Namensführung bei Mehrstaatern)
- Anpassung des Familiennamens von Stiefkindern** an den Ehenamen der wiederverheirateten Mutter
- Änderung zur **Vermeidung von Verwechslungen**
- Änderung wegen **anstößigem oder lächerlichem Klang**
- Änderung wegen **Schwierigkeiten mit der Aussprache oder Schreibweise**
- Änderung zur **Beseitigung der namentlich erkennbaren ausländischen Herkunft**

4. Beteiligte an der Namensänderung:

Beteiligt am Namensänderungsverfahren sind die Personen, deren Namen geändert werden soll. Beschränkt Geschäftsfähige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind grundsätzlich auch persönlich zu hören. Eltern minderjähriger Kinder sind, auch wenn sie nicht selbst an der Namensänderung teilnehmen oder als gesetzlicher Vertreter tätig werden, am Verfahren zu beteiligen. Für den Vater eines nichtehelichen Kindes gilt dies nur, wenn er dem Kind seinen Familiennamen erteilt hat und Vater und Kind noch den gleichen Familiennamen führen. Soll ein Kind (z. B. Stiefkind, Pflegekind) durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden, so sind die Familienangehörigen, die als Träger des beantragten Familiennamens dem Kind am nächsten stehen (z. B. Stiefvater, Pflegeeltern), am Verfahren zu beteiligen (Nr. 9, 10, 11, 12 NamÄndVwV). Von der Anhörung eines Beteiligten kann abgesehen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er im Geltungsbereich des NamÄndG keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Anhörung mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden wäre (Nr. 13 NamÄndVwV).

1. Beteiligter (Name, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis zu Antragsteller/in)
2. Beteiligter (Name, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis zu Antragsteller/in)

5. Nachweise:

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Staatsangehörigkeitsausweis oder Kopie des Passes oder Personalausweises bzw. Kinderausweis
- Bescheinigung der Meldebehörde über den Wohnsitz oder Durchschlag der Meldebescheinigung
- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Bei Änderung des Ehenamens die Heiratsurkunde
- Bei Änderung des Namens von Personen über 14 Jahre Führungszeugnis
- Einkommensnachweise (Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosengeldbescheid usw.)
- Bei Antragstellung durch Vormund usw. Bestellung und Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes

6. Datenschutz, Kosten, Mitwirkungspflichten:

Datenschutz:

Die in diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Prüfung der Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung aus wichtigem Grund i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG erhoben. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayDSG zulässig. Ohne die in diesem Antrag genannten Daten und Unterlagen ist eine Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht möglich; der Antrag kann ansonsten nicht bearbeitet werden. Nähere datenschutzrechtliche Hinweise enthält das Merkblatt zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, welches Sie auf Anfrage bei der Einbürgerungsbehörde erhalten.

Verwaltungsgebühr:

Mir ist bekannt, dass für die Namensänderung oder für ihre Ablehnung oder für die Zurücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Die Gebühr bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 DVNamÄndG. **Der danach vorgesehene Gebührenrahmen reicht bei der Änderung eines Familiennamens von mindestens 2,50 € bis höchstens 1022 € und bei der Änderung eines Vornamens von mindestens 2,50 € bis höchstens 255 € je Antragsteller.** Die konkrete Gebührenfestsetzung im Einzelfall richtet sich nach § 9 Abs. 1 VwKostG. Danach sind bei der Gebührenbemessung gleichermaßen der mit der Amtshandlung verbundene **Verwaltungsaufwand** und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Hat eine Namensänderung für den Gebührenschuldner einen das normale Maß übersteigenden **wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen**, so wird die Gebühr um einen **Zuschlag** in Höhe von 0,10 bis 0,30 innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens erhöht. Aus Billigkeitsgründen kann in besonderen Ausnahmefällen im Einzelfall von den Gebührensätzen abgewichen werden. Als Billigkeitsgrund kann insbesondere ein für eine Namensänderung sprechendes **besonderes öffentliches Interesse** angesehen werden. Wird der Antrag auf Namensänderung **abgelehnt oder zurückgenommen**, so wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der DVNamÄndG 0,10 bis 0,5 der Gebühr erhoben.

Mitwirkungspflicht:

Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers am Namensänderungsverfahren ergibt sich als Beteiligter am Verfahren (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) aus Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG. Der Antragsteller hat danach insbesondere Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Es obliegt dem/r Antragsteller, seine Belange, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderlichen Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Es obliegt somit dem/r Antragsteller/in, alle nachprüfbaren Umstände, die für die Beurteilung und Entscheidung in dem in Betracht kommenden Verfahren von Bedeutung sind, der Namensänderungsbehörde darzulegen.

Mitteilungspflicht bei Änderung der Verhältnisse:

Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich während des laufenden Namensänderungsverfahrens ergeben, sind der Namensänderungsbehörde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Entsprechende Nachweise über geänderte Einkommensverhältnisse sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht im erforderlichen Umfang vorzulegen.

7. Unterschriften und Beglaubigungen:

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit meiner / unserer Angaben. Mir / uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder zur Rücknahme der Namensänderung führen können. Ich / wir verpflichte mich / verpflichten uns, Änderungen in meinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Mir/uns ist ferner bekannt, dass für die Bewilligung, Rücknahme oder Ablehnung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird (nähere Einzelheiten hierzu finden Sie unter Ziffer 6 dieses Antrages).

Einen Antrag auf Namensänderung in der genannten Angelegenheit habe ich / haben wir

bisher noch nicht gestellt

am bei (Behörde) gestellt.

Die Namensänderung soll sich auch auf folgende minderjährigen Kinder erstrecken:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Antragsteller(in)
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Beglaubigung der Unterschriften:

Die vorstehende/n Unterschrift/en wurde/n vor mir vollzogen.

Behörde

Die Echtheit der Unterschrift/en wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift und Amtsbezeichnung

8. Rechtliche Hinweise / Voraussetzungen für eine Namensänderung:

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1616 ff BGB) umfassend und (im Grundsatz) abschließend geregelt. **Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat Ausnahmeharakter.** Dementsprechend ist jeweils vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes erreicht werden kann (Nr. 27 NamÄndVwV). Die Möglichkeit einer Adoption und die damit verbundenen namensrechtlichen Möglichkeiten sind bei einer gewünschten Namensänderung für ein minderjähriges Kind vorrangig zu prüfen. Im einzelnen handelt es sich bei den namensrechtlichen Erklärungen insbesondere um solche, die aufgrund der §§ 1355 bzw. 1618 BGB möglich sind. Die §§ 1616 ff BGB gelten allerdings nicht im Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung ist nach § 3 Abs. 1 NamÄndG nur möglich, sofern ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligten und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören (Nr. 28 NamÄndVwV) überwiegt. **Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt** (Nr. 30 Abs. 2 NamÄndVwV). Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. **Bei Kindern und Heranwachsenden wiegt der Gesichtspunkt der Beibehaltung des überkommenen Namens weniger schwer als bei Erwachsenen, die im Berufsleben, im Rechtsverkehr und Behörden gegenüber schon häufiger unter ihrem Familiennamen in Erscheinung getreten sind** (Nr. 30 Abs. 4 NamÄndVwV).

Antragsberechtigt für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung sind gemäß § 1 NamÄndG deutsche Staatsangehörige i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie heimatlose Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 2 Abs. 2 NamÄndVwV). Die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt auch ein Ausländer, der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufgenommen worden ist (z. B. sog. jüdische Emigranten oder Kontingentflüchtlinge). Bei Ehegatten, von denen einer ausländischer Staatsangehöriger ist kann bei bestehender Ehe darüber hinaus der von ihnen nach deutschem Recht geführte Ehe name auf Antrag in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert werden, dessen Name nicht Ehe name ist.

Für **beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen** stellt jeweils der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder (rechtlicher) Betreuer den Antrag. Er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Die **Änderung eines Familiennamens erstreckt sich**, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person zusteht (§ 4 NamÄndG). Für minderjährige Kinder, auf die sich eine Namensänderung erstreckt, ist kein gesonderter Antrag erforderlich; die Kinder sind im Verfahren aber Beteiligte.

Die **Änderung eines Ehenamens der Eltern oder eines Elternteils eines ehelichen minderjährigen Kindes** erstreckt sich kraft Gesetzes auf das Kind, wenn dieses den gleichen Familiennamen führt, unter der elterlichen Sorge der Antragsteller oder des Antragstellers steht und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines nichtehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich auf das Kind, wenn dieses den gleichen Familiennamen führt und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist das Kind verheiratet, so erstreckt sich die Namensänderung nur auf seinen Geburtsnamen.

Bei der **Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen** ist das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft gegenüber seinem Interesse an der Aufrechterhaltung der namensgemäßen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil unter Berücksichtigung von dessen schützenswertem Interesse abzuwägen (Nr. 40 Abs. 1 Satz 2 NamÄndVwV). Ein überwiegendes Interesse an der Namensgebung ist bei einem Kind dann gegeben, wenn diese auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründe zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Nr. 40 Abs. 2 Satz 1 NamÄndVwV).

Dem **Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern** kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (Adoption) nicht oder noch nicht in Frage kommt (Nr. 42 NamÄndVwV). Soll ein Pflegekind durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden, so sind die Familienangehörigen, die als Träger des beantragten Familiennamens dem Kind am nächsten stehen (z. B. Stiefvater, Pflegeeltern), am Verfahren zu beteiligen (Nr. 11 NamÄndVwV).

Läßt der Familienname eines gerade **eingebürgerten Ausländers** dessen **ausländische Herkunft in besonderem Maße erkennen** und der Eingebürgerte legt im Interesse seiner Integration Wert auf einen unauffälligeren Familiennamen, so rechtfertigt dies eine Namensänderung. Gleiches gilt für **Besonderheiten des ausländischen Namensrechts** (Endung „ova“, Vatersnamen, Zwischennamen), die zu Behinderungen im deutschen Rechtsverkehr führen können.

Das Bestreben der **Annahme eines frei gewählten deutschen Familiennamens anstelle eines Familiennamens fremdsprachigen Ursprungs** aus Gründen der Integrationsmöglichkeiten, Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Schwierigkeiten in Aussprache und Schreibweise rechtfertigt eine Namensänderung dagegen **nicht** (VG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.1997, Az: 1 K 1343/96). Der Wunsch, Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die mit der Führung des Familiennamens verbunden sind, überwiegt nicht das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Familiennamens.

Anstößig oder lächerlich klingende Familiennamen oder Familiennamen, die Anlass zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen geben können, rechtfertigen regelmäßig eine Namensänderung. **Schwierigkeiten in der Aussprache oder Schreibweise eines Familiennamens** rechtfertigen regelmäßig dann eine Namensänderung, wenn sie zu einer nicht unwesentlichen Behinderung des Antragstellers führen.

Die **Anpassung des Namens von Stiefkindern an den Ehenamen der wiederverheirateten Mutter** rechtfertigt eine Namensänderung, wenn das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung sein Interesse an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil überwiegt.

Ergibt die bei der Entscheidung über die beantragte Namensänderung vorzunehmende Gewichtung ein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und liegt somit ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, so wird dem Antrag i.d.R. stattgegeben. **Über die Entscheidung wird eine Urkunde erteilt.** Mit der Bekanntgabe der Entscheidung wird die öffentlich-rechtliche Namensänderung wirksam (Nr. 21 NamÄndVwV). **Liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung nicht vor, so ist der Antrag förmlich abzulehnen; hierüber ergeht ein entsprechender Bescheid.**

9. Stellungnahme des Einwohnermeldeamtes der Gemeindeverwaltung

Der/die Antragsteller/in ist mit den bezeichneten Angehörigen seit unter der angegebenen Anschrift gemeldet.

Der/die Antragsteller/in ist wie folgt gemeldet:

Gegen eine Namensänderung bestehen keine Bedenken

Gegen eine Namensänderung bestehen folgende Bedenken

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Gemeindeverwaltung

.....

.....

10. Hinweis für das Standesamt der Gemeindeverwaltung

Sofern dem Antrag auf behördliche Namensänderung aus „wichtigem Grund“ i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG entsprochen werden kann, ist in **Spalte 10 des Familienbuches** ein entsprechender **Randvermerk über die Namensänderung** anzubringen (§ 240b Abs. 1 DA). Das zuständige Standesamt der Wohnsitzgemeinde erhält diesbezüglich eine entsprechende Mitteilung.